



# **SATZUNG**

## **der GEWA General-Wrapping-Association e. V.**

### ***I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (Vereinsjahr)***

#### **§ 1 NAME, SITZ**

Der Verein trägt den Namen „GEWA GENERAL-WRAPPING-ASSOCIATION e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Oldenburg.

#### **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### ***II. Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit***

#### **§ 3 ZWECK, ZIEL, GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung qualitativ hochwertiger KFZ-Lackschutz-, Teil- und Vollfolierungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Ziel des Vereins ist,
- die Zusammenführung aller besonders qualifizierten Folierer bzw. Folierungstrainer und Schulungsgeber, um einen einheitlichen Qualitätsstandard des Produktes Folierung auf Dauer zu ermöglichen.
  - Die Erlangung und Förderung eines dauerhaft hohen Qualitätsstandards durch einheitliche Schulungsmaßnahmen, wobei darauf zu achten ist, dass diese Schulungsinhalte geprägt sind durch:
    - Vereinheitlichung des genutzten Vokabulars
    - Erarbeitung und Nutzung einer abgestimmten, theoretischen Präsentation
    - Vereinheitlichung der in den Schulungen gezeigten Arbeitsschritte
    - Schulung gleicher Werte und Vorgabe gemeinsamer Qualitätsanforderungen
    - Vermittlung einer einheitlichen Philosophie auch hinsichtlich der Außendarstellung des Produktes „Folierung“
    - die Integration des Folierhandwerks in den Ausbildungsberuf des Schilder- und Lichtreklame-Herstellers

- Etablierung des Qualitätssiegels, durch welches der Nachweis eines definierten Qualitätsstandards erbracht wird.

Dieses Qualitätssiegel soll dazu führen

- geschulte Folierer kenntlich zu machen
- dem Endkunden als Orientierungshilfe zu dienen
- das Ansehen zertifizierter Folierer zu steigern

- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht. Vermögen wird nicht angesammelt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **III. Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen**

#### **§ 4 MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder; Ehrenmitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### **§ 5 ORDENTLICHE, AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER**

- (1) Aktives Mitglied kann jeder Folierer werden, der nach den allgemeinen Regeln der Vollfolierung/Lackschutzfolierung, welche im Anhang\* dieser Satzung zu finden sind, seinen Beruf/Tätigkeit ausführt und sich verpflichtet, nach spätestens 6 Monaten die GEWA Qualitätssiegel-Prüfung abzulegen.

\*"GEWA Leitfaden für Folierer" und "Qualitätsspezifikationen"

- (2) Als passive Mitglieder sind Hersteller, Händler und sonstige Personen aufnahmefähig, welche den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern und gefördert haben.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe der im Beitrittsformular abgefragten Daten zu beantragen.



- (4) Über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (6) Passive Mitglieder haben die Möglichkeit sich als „GEWA Fördermitglied“ mit dem GEWA Logo zu präsentieren und für die und mit der GEWA Werbung zu machen.
- (7) Aktive Mitglieder dürfen mit dem Logo „GEWA Mitgliedsbetrieb“ werben.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und zu fördern
  - innerhalb von 6 Monaten nach Beitritt mindestens eine Qualitätssiegel-Zertifizierung (Car Wrapping oder Lackschutz) zu absolvieren
  - da das Zertifikat betriebs- und personengebunden ist, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn ein zertifizierter Mitarbeiter den Betrieb verlässt
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 7 BEITRAG

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er wird pro Kalenderjahr gezahlt – unabhängig vom Beitrittsdatum. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden zur Zahlung angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a. Tod



- b. freiwilligen Austritt
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- (3) Mitglieder die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (5) Bei Nichterlangung des GEWA Qualitätssiegels spätestens 6 Monate nach GEWA-Beitritt erlischt die aktive Mitgliedschaft. Für bestehende Mitglieder gilt die Regelung, die zum Zeitpunkt des Beitritts bestand.

## **§ 9 EHRUNGEN**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Folierung im Allgemeinen, können verliehen werden
- a) Urkunde für herausragende Leistung
  - b) Ehrenmitgliedschaft
  - c) Preis für das Lebenswerk
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 10 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung



### **§ 11 VORSTAND**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand wird gesplittet gewählt. Der 2. Vorsitzende wird ein Jahr eher als der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Die Wahlen finden jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Amtsübernahme findet dann jeweils immer zum 01. Juni statt.

### **§ 12 GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000,00 € für den Einzelfall verpflichten, von dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen sind.

### **§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.



### **§ 14 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website und durch schriftliche Benachrichtigung, auch per E-Mail gültig, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung gestaltet sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

### **§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 ANTRÄGE**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand



berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

### **§ 17 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **IV. Ausschüsse**

### **§ 18 EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Finanzausschuss
- b) Verwaltungsausschuss
- c) Technischer Ausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

## **V. Zusammenwirken innerhalb des Vereins**

### **§ 19 ZUSAMMENWIRKEN INNERHALB DES VEREINS**

Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder – insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung – bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.

## **VI. Satzungsänderung**

### **§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG**

Anträge auf Änderung der Satzung müssen so frühzeitig schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden, dass sie gleichzeitig mit der schriftlichen Einladung ( § 14 Abs. 1) zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht werden können.

## **VII. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung**

### **§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister – ersatzweise mindestens durch einen Teil des Vorstandes. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten, danach zur Rückzahlung der Beteiligungen verwendet. Soweit das verbleibende Restvermögen die Beteiligung übersteigt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Das restliche Vereinsvermögen soll in so einem Fall beispielsweise an notleidende Folierer ausgezahlt werden.

### **§ 22 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Juni 2012 beschlossen, am 15. Feb. 2013, am 12. Feb. 2014, am 20. Apr. 2015, am 16. Sep. 2016, am 22. Feb. 2019, am 29. Jan. 2020 sowie am 28. März 2023 jeweils auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen geändert.



Marco Kimme, 1. Vorsitzender